	Fr.	Rp.
2) Schnupftabak	50.	—
3) Cigarren	100.	—
4) Cigarretten	100.	—

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, sobald er es für thunlich erachtet, auf

Branntwein, Weingeist, Sprit und andern geistigen Getränken, wie Cognac, Rhum, Liqueur ꝛc. in Fässern, Flaschen oder Krügen, einen Zoll zu erheben bis 20 Franken von 100 Kilogrammes.

Diese Zollerhöhung findet keine Anwendung auf denaturirten Sprit.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vorstehendes Bundesgesetz ist mit dem 3. Weinmonat 1879 in Wirksamkeit getreten.

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung von Artikel 65 der Bundesverfassung.

(Vom 28. März 1879.)

Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vorstehender Bundesbeschluß ist mit dem 20. Juni 1879 in Kraft erwachsen.